

4. Struktur und Zuständigkeit vor 150 Jahren

Werfen wir nochmal einen Blick zurück in die Anfangszeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dabei beschränke ich mich im Folgenden auf die Rechts- und Sachlage in Preußen. Diese Beschränkung ist nicht nur dem *genius loci* geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass das PreußOVG das mit Abstand bedeutendste Gericht war. Das wird schon aus seiner örtlichen Zuständigkeit deutlich: Das Gericht war zunächst zuständig für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hohenzollernsche Lande und dehnte seine Zuständigkeit bis 1891 aus auf Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Posen und Helgoland.

Der wesentliche Unterschied der damaligen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur heutigen bestand darin, dass die Gerichtsbarkeit nur einstufig war, nicht wie heute dreistufig. Auf der unteren Ebene verblieb es bei der sog. Administrativjustiz, also dabei, dass über eine Klage oder Beschwerde des Bürgers zunächst eine verwaltungsinterne Instanz zu entscheiden hatte, die man etwa mit den heutigen Widerspruchsausschüssen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vergleichen kann. Nur auf der oberen Ebene gab es eine echte, also von der Exekutive unabhängige Gerichtsinstanz, das Oberverwaltungsgericht.

Zum anderen war die Zuständigkeit der Gerichte beschränkt auf solche Rechtsgebiete, die durch Gesetz ausdrücklich bestimmt wurden – also nicht wie heute eine Generalklausel, sondern das Enumerativprinzip.

Trotz dieser formalen Beschränkung brachte die Reform insgesamt einen gegenüber dem bisherigen Zustand doch recht weitreichenden Rechtsschutz, vor allem weil die für das Bürgertum wesentlichen Bereiche von der Gerichtskontrolle erfasst waren, also insbesondere das Gewerberecht, das Polizeirecht und das Steuerrecht (nebenbei: etwa die Hälfte der Fälle des PreußOVG betrafen damals das Steuerrecht).